

**Richtlinien
über die Gewährung
von Förderungsbeiträgen zu Maßnahmen
der Jugenderholung und Freizeitgestaltung
vom 12. April 2016**

Für die Gewährung von Förderungsbeiträgen zu Maßnahmen der Jugenderholung und Freizeitgestaltung gelten ab 1. Mai 2016 die folgenden Richtlinien:

I. Allgemeines

Leistungen nach dieser Richtlinie können Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Träger der freien Jugendhilfe erhalten, wenn sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten sowie öffentlich anerkannt sind.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren, die in Murr ihren Wohnsitz haben, Maßnahmen der Jugenderholung und Freizeitgestaltung gefördert.

II. Voraussetzung für die Förderung

- a) Mindestteilnehmerzahl von 10 Jugendlichen,
- b) Mindestdauer von 3 vollen Tagen (An- und Rückreise zählen als voller Tag),
- c) Betreuung der Jugendgruppen von geeigneten Leitern.

III. Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Teilnehmerzahl und der Dauer der Maßnahmen. Der regelmäßige Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer sowie Leiter und Helfer 4,00 Euro. An- und Rückreise zählen als voller Tag. Bezuschusst werden Maßnahmen bis zu einer Dauer von 4 Wochen. Für jeweils 10 jugendliche Teilnehmer werden maximal 3 teilnehmende Betreuer bezuschusst.

Murr, den 13. April 2016
gez. Bartzsch
Bürgermeister

*Öff. bekanntgemacht im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr
(Amtsblatt) vom 15. April 2016.*